

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 56 (1966)

Artikel: Der st. gallische Hofstaat zur Zeit der Territorialherrschaft
Autor: Staerke, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der st.gallische Hofstaat zur Zeit der Territorialherrschaft¹

Dr. Paul Staerke, Stiftsarchivar, St. Gallen

Abt Ulrich Rösch, der von 1463 bis 1491 den Hirtenstab des heiligen Gallus führte, gilt als Schöpfer und Organisator des geistlichen Fürstentums St. Gallen; er ist der Urheber und Bildner des gesamten spätern Beamtenkörpers.

Werfen wir vorerst einen Blick auf den Raum seiner Betätigung! Was den Fürstentum formte, das war der Bruch mit der durch den Streubesitz zerrissenen Herrschaft, mit andern Worten die Abrundung der einzelnen Gebietsteile, einmal durch den Kauf der Grafschaft Toggenburg (1468), dann durch die Erwerbung der Herrschaft Schwarzenbach (1483) und mehrerer Vogteien, zu denen später noch Oberberg, Andwil und Steinach kamen (1491). Die Alte Landschaft oder das Fürstenland zerfiel in das Unter- und Oberamt². Das Unteramt bestand im Wiler-Bezirk und den benachbarten, thurgauischen Gerichten; das Oberamt gliederte sich in das Oberberger- oder Gofbauer-, in das Landshofmeister-, das Rorschacher- und Romanshorneramt.

Die ökonomische Verwaltung übergab Abt Ulrich den Statthaltereien von St. Gallen, Wil und Rorschach, denen später jene von Neu-St. Johann und Ebringen folgten, während die Zivil- und Gerichtssachen ein Stab von weltlichen Beamten besorgte. Mit diesen haben wir uns ja vor allem zu beschäftigen. – Stellte die Alte Landschaft eine absolute Monarchie dar, die allerdings durch das Kapitulum und die Ordensregel eingeschränkt wurde, so besaß das Toggenburg eine demokratische Regierungsform, indem ein Landrat von 60 Gliedern die Kompetenzen mit dem Fürsten teilte. Immerhin wählte der Abt als Landesherr den Landvogt als seinen Stellvertreter, ferner den Landschreiber und Landweibel, dazu die Obervögte von Iberg und Schwarzenbach. Die Erwerbung der Abtei St. Johann führte zu weiteren Beamtenstellen. Wir erwähnen den Hofam-

mann im Thurtal und die Amtmänner von Peterzell und Feldkirch, denen auch finanzielle Obliegenheiten zugeteilt waren. Im Rheintal, wo der Abt mancherorts die niedere Gerichtsbarkeit innehatte, führten der Richtsamann von Altstätten, der Vogt von Rosenberg bei Berneck und der Vogt auf Blatten die ihnen übertragenen niedergewichtlichen Geschäfte. Als zweite Residenz des Abtes hatte die Stadt Wil neben St. Gallen einen besondern Pfalzrat als obere Gerichtsinstanz, einen besondern Reichsvogt, der die Kriminalsachen behandelte, und eine eigene Lehenkammer für die Gebiete westlich der Thur.

Diese auffallende Kompliziertheit der Landesverwaltung, deren Wurzeln sowohl in den geographischen Gegebenheiten als auch in der traditionellen Gebundenheit der zugewachsenen Gebiete lagen, wurde noch verstärkt durch das Doppelverhältnis, in welchem sich der Abt und Fürst befand. Durch den Bund mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus (1451) war er Eidgenosse und hatte sich nach ihrer Politik zu richten; durch seine Beziehungen zum Kaiser genoß er die Stellung eines Reichsfürsten, was sich für ihn bald zum Vorzug, bald zum Nachteil auswirkte. Es brauchte die Klugheit und Energie eines Ulrich Rösch, um diesen komplizierten Verwaltungsapparat mit dem Geist der Ordnung zu beleben und so die Autorität des Staates und die Wohlfahrt des Volkes fördern zu können. Der Abt setzte daher für alle Beamten, d. h. vom ersten Minister bis zum untersten Klosterknecht Bestellungen oder Pflichtenhefte fest. Sie sollten die Zentralgewalt straffer zusammenfassen, jedem Beamten einen bestimmten Arbeitskreis zuweisen und dadurch Streitigkeiten unter ihnen zum vornherein verhüten.

Fragen wir nach der ständischen Zusammensetzung des weltlichen Hofstaates, so ergibt sich ein Vorwiegen des st.gallischen

Adels, der jedoch um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Mannestamm beinahe ausstirbt. Wir stoßen namentlich bei den höheren Stellen auf die von Steinach, Helmsdorf, Bernhausen, die Gielen von Gielsberg, die Schenk von Castel, die Muntprat von Spiegelberg und Blarer von Wartensee. Hier haben wir die letzten Ausläufer der mittelalterlichen Ministerialität vor uns. Es melden sich auch nicht-st.gallische Edelleute, wie die von Hallwil und Hinwil, die von Ulm und Rink von Baldenstein. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts tauchen die Vertreter des neuen Adels auf: Die Studer von Winkelbach, die von Thurn und Valsassina, die Reding von Biberegg, Püntiner von Braunberg, Tschudi von Glarus und Müller von Friedberg. Sie vertreten ihren Herrn vor dem Kaiser und auf den Tagsatzungen der Eidgenossen auf würdige Weise. Es konnte dann und wann vorkommen, daß Leute ohne blaues Blut nach Baden gesandt wurden. Die Eidgenossen empfanden dies als Beleidigung und forderten eine ihnen entsprechende Vertretung. Dies mag neben manch anderem der Grund sein, weshalb die bürgerlichen Elemente nur selten zu den höchsten Stellen gelangten, während sie bei den mittleren und subalternen Abteilungen die andern überwogen.

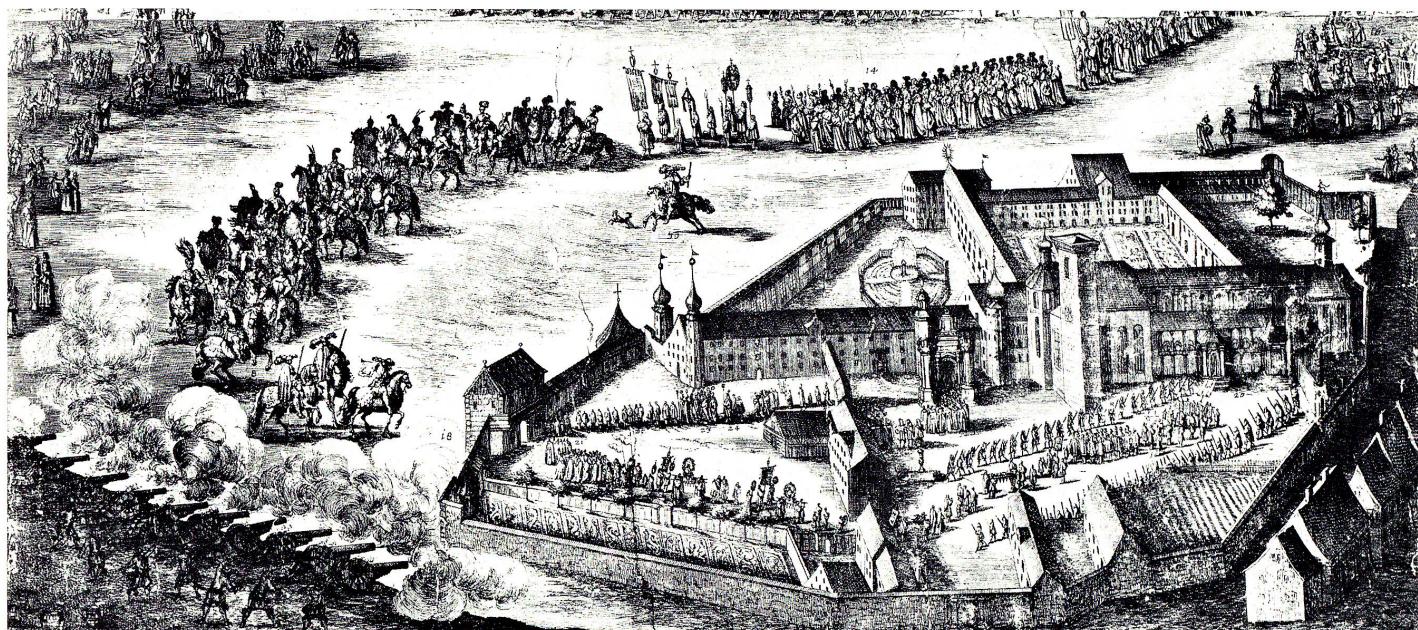
Daß die Toggenburger Landvogtei vor allem mit Schwyzern besetzt war, kann im Hinblick auf das Landrecht, das Schwyz und Glarus mit der Grafschaft abgeschlossen hatten, nicht überraschen³. Sehen wir von Baltasar Tschudi von Glarus ab, so hat Schwyz gegen 150 Jahre den Landvogt gestellt (1546 bis 1685). Als aber Abt Gallus im Jahre 1685 den Landvogt Hugo Ludwig Reding von Biberegg wegen verbotener Werbung für Frankreich abberief und ihm statt einen Schwyzer einen Bündner, Georg Wilhelm Rink von Baldenstein, zum Nachfolger gab, geriet Schwyz in solchen Zorn, daß es durch Erneuerung des Landrechtes mit dem Toggenburg der äbtischen Politik einen schweren Schlag versetzte. Es entstand ein Riß in der Front der katholischen Orte, der sich erst im Jahre 1708 schloß. Auch später fehlte es nicht an Versuchen, die fürstlich-st.gallischen Ämter als eine Domäne der V Orte zu betrachten und den Abt unter Druck zu setzen, der jedoch in der Wahl seiner Beamten sich die Freiheit wahren wollte. – Die Vielgestaltigkeit des fürstlichen Hofstaates verlangte ein Prinzip, das seinem Körper das Siegel der Einheit und Geschlossenheit aufprägte. Wir finden es in den beschworenen *Bestellungen* oder Pflichtenheften, wel-

che Fürst und Beamte in gleicher Weise umschloß. Sie sind die beste Erkenntnisquelle für die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Diener⁴. In Bezug auf die Form dieser Bestallungsurkunden sei folgendes hervorgehoben: In einem ersten Abschnitt werden allgemeine Pflichten aufgezählt, die jedem Beamten oblagen; dann folgt in der Regel eine ausführliche Darstellung der besondern Pflichten, die gewöhnlich mit einer ernstern Mahnung zur Amtsverschwiegenheit «bis ins Grab» abschließt. Nach der Aufzählung der Rechte und Besoldungsansprüche endigt die Urkunde mit dem Hinweis auf den geleisteten Eid und den auszustellenden Revers, in welchem der bestellte Diener versichert, daß er dem Pflichtenheft redlich und getreulich nachleben wolle. Es handelt sich hier vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus um ein rein privatrechtliches Dienstverhältnis, auf Grund eines Vertrages, was auch in der Ansetzung einer Gerichtsinstanz bei Streitfällen zwischen der Regierung und den Angestellten wie in der Bestimmung einer halbjährlichen Kündigung zum Ausdruck kommt⁵.

Jede Bestallung hat je nach dem Aufgabenkreis ihres Trägers ihre Entwicklung, so daß fast jedes Amt seine besondere Geschichte hat. Es werden Funktionen von einem zum andern verschoben, wichtige Dinge mit erneutem Nachdruck betont, auf Grund von Reformen neue Zusätze gemacht, auch die Form der Urkunden geändert, alles Gegenstände, auf die wir nicht näher eintreten können.

Gemeinsame Angelegenheit fast aller Beamten bildete vorab die Aufsicht über die Besetzung und Handhabung der Gerichte. So hatte der Landshofmeister, faktisch der erste Minister des Hofes, das Hofgericht zu präsidieren, in welches die Gemeinden Straubenzell, Gaiserwald, Rotmonten, Wittenbach, Bernhardzell, Lömmenschwil und Berg je nach ihrer Größe 1–2 Richter senden konnten, dazu noch die Gerichte Tablat, Muolen und Sommeri zu verwalten. Der Vogt von Schwarzenbach gebot über die Gerichte Kirchberg, Jonschwil, Schwarzenbach mit Stetten und Algetshausen, Nieder- und Oberuzwil, Homburg, Flawil, Burgau und Rindal, der Hofammann von Wil über Rickenbach, Thurlinden, Schneckenbund, Wuppenau und Zuzwil. Ein einigendes Band schuf die regelmäßige Teilnahme an den Pfalzratssitzungen zu St.Gallen und Wil, wie am Landgericht zu Lichtensteig und die Beratung der Untertanen in Gerichts- und andern Sachen, weshalb für diese gewisse Audienztage in

Unteres Mittelstück aus einem Kupferstich der Stiftsbibliothek St.Gallen, der die große Translationsfeier der hl. Sergius und Bachus zur Darstellung bringt (1680). Links 30 Kürassiere, welche der Prozession voranreiten. Kreuz und Fahnen mit weißgekleideten Mädchen



der Woche angesetzt wurden. Gemeinsam ist den Bestallungen die Mahnung zur Kenntnis der Gesetze und Bündnisse, deren Dokumente sie aus ihrem Archiv schöpfen könnten, gemeinsam die Vorschrift der Residenz, die sie ohne wichtigen Grund nicht verlassen sollten, die Bereinigung der Landesmarken und die Sorge für die öffentliche Ruhe bei Kilbenen, Hochzeiten und andern Volksversammlungen. Das allen Beamten gemeinsame Verbot der Annahme ungehöriger Geschenke und Gaben hat die fürstliche Regierung oft beschäftigt. Schon Abt Pius Reher gab 1631 ein Mandat heraus, «wie sich die Herren Beamten des Gotteshauses St. Gallen in den Verehrungen zu halten»⁶. Er erklärte die Fälle, wo unter keinen Umständen ein Geschenk angenommen werden dürfe, einmal bei der Anwartschaft auf ein Amt, weil die Wahl auf einen weniger Tüchtigen oder Rechtschaffenen fallen könnte, ferner von Seite der Parteien im Gericht, wo kirchliche Institute oder Spitäler zu Schaden kämen oder ein Übeltäter dadurch nicht gestraft würde. Abt Gall Alt befahl, das Verbot der Schmiergelder in alle Bestallungen aufzunehmen, was Coelestin I. Sfrondati unterstrich⁷. Leodegar Bürgisser stellte 9 Regeln auf, gegen die Gall Anton von Thurn in aller Ehrerbietigkeit Einwände erhob⁸; spätere Äbte hatten den Kampf

gegen die Bestechlichkeit der Beamten weiter zu führen.

Noch größere Schwierigkeiten bereitete den Fürsten das Taxenwesen. Hier konnten sich die Beamten, namentlich die Landschreiber und Landweibel im Toggenburg, auf willkommene Art bereichern, solange die Schreibgebühren noch nicht festgesetzt waren. Wenn ums Jahr 1770 der Landshofmeister Viktor von Thurn bei der Aufstellung seiner Einkünfte die Taxen bei Erbteilungen, Ganten, Waisenrechnungen, Amtsbesetzungen und Ausstellung von Scheinen auf 600 Gulden berechnet, was einen *Hauptposten* in seiner Bilanz darstellte⁹, dann werden wir uns nicht wundern, wenn die äbtischen Beamten gerade hier eine vorzügliche Geldquelle sahen, zum Schaden der Untertanen, wie uns die Geschichte von Goßau zeigt¹⁰.

Die ersten Klagen tauchten dort im Jahre 1668 gegen Vogt Meinrad Tschudi auf und verdichteten sich zur Aufforderung an die Regierung, sie möge bei Waisenrechnungen die Taxen für die Vögte bestimmen. Über Georg Wilhelm Schultheiß gingen so schwere Vorwürfe ein, daß Abt Coelestin (I.) ihn scharf zurechtwies. «Mit weinenden Augen versprach er Besserung und bat um Gnade», die ihm der Fürst unter der Bedingung der Besserung erteilte. Seinen ebenfalls der Über-

forderung beschuldigten Nachfolger Franz Schultheiß versetzte Abt Leodegar 1700 zur Strafe auf die weniger angesehene Vogtei Rosenberg bei Berneck. Als die Klagen auch unter den Vögten Wißmann und Germann nicht verstummen wollten, brachte Abt Joseph in das Erb- und Waisenwesen Ordnung (1722) und bestimmte die Höhe der Geschenke und Taxen (1728). Aber schon Coelestin (II.), sein Nachfahr, mußte wieder Vögte zur Verantwortung ziehen. In heiligem Zorn erließ er so scharfe Dekrete, daß der Schlange der unerlaubten Bereicherung endlich der Kopf zertreten ward (1741).

Das Streben nach Schmiergeldern und hohen Taxen, das ich keineswegs verallgemeinern möchte, drängt unwillkürlich zur Frage: Ob denn die äbtischen Beamten wirklich eine genügende Besoldung empfangen haben. Es hätte zu weit geführt, die Lohnpraxis anderer Fürsten mit jener des Klosters St. Gallen zu vergleichen. Es würde bei dieser Prüfung kaum schlecht abgeschnitten haben, wenn es auch in der Ansetzung der Besoldungen eine gewisse Zurückhaltung üben mußte. Das Stift bezog nämlich zur Bestreitung der Landesregierung keine Steuern, wie sie z. B. die Städte St. Gallen und Zürich erhoben, und begnügte sich mit den Gefällen und Einkünften aus den Titeln der Grund- und Leibherrschaft und des Privatrechtes.

Worin bestand die Besoldung?

Der Schwerpunkt lag auf den Naturalien; das Bargeld machte nur einen relativ geringen Teil des Einkommens aus. Bei jenen, die im Kloster Kost und Logis bezogen, spielte die Geldbesoldung die Hauptrolle. Zu den Naturalbezügen dürfen wir den Ertrag der Liegenschaften rechnen, die den höhern Beamten, d. h. dem Landshofmeister und den Obervögten zur Bewirtschaftung übergeben wurden, die Lieferungen von Korn und Haber, von Wein, Heu und Stroh, die Versorgung mit Holz und Hofkleidern, welche letztere im 18. Jahrhundert bei den höhern Beamten nicht mehr nachweisbar sind, und endlich die Zuteilung von Dienern und Lakaien, und auch Pferden, wie sie den höchsten Beamten zu ihrer Bedienung zukam, nicht zu vergessen die Wohnung oder Residenz, die ihnen angewiesen wurde. Der höchste Landesbeamte, der Hofmeister, der in der Burg bei Vonwil residierte, bezog, um ein Beispiel anzuführen, 325 Gulden an barem Geld, 60 Eimer Wein, 16 Malter Haber, wöchentlich 4 Pfund Schiltbrot. Aus Heu und Emd der Liegenschaft bei der Burg löste er 444 Gulden, aus der Verwaltung von Fonden 77 Gulden, die fürstliche Tafel berechnete er für 500 Gulden, die Beköstigung seiner Diener für 150, endlich noch die Taxengelder für 660 Gulden. So gelangte er zu einem Netto-Einkommen von 2875 Gulden, wie er es in einem Gutachten zu Händen Abt Bedas niedergelegt hat; das macht nach dem heutigen Geldwert immerhin ca. 115 000 Franken¹¹.

Von einem Ruhegehalt redete man noch nicht. Es gab jedoch Gnadenpensionen, die verdienten, aber dienstunfähig gewordenen Beamten, wie auch deren Witwen und Waisen ausgeteilt wurden. So zahlte schon 1602 Abt Bernhard eine Unterstützung an Elisabeth am Graben, die Witwe Lorenz Schochners, des Vogtes auf Oberberg¹². Da Albin Wirz von Rudenz, der dem Stift 24 Jahre lang gedient hatte, nicht befördert werden konnte, ließ man ihm die Wahl, entweder die fürstliche Tafel oder eine Pension zu beziehen¹³. Wo immer ein Versprechen für eine Anstellung rückgängig gemacht werden mußte, behalf man sich ebenfalls mit solchen Gnadengeldern¹⁴. Der Kongreß von Wien (1816) verpflichtete den Kanton St. Gallen, eine jährliche Summe von 2000 Gulden an die Beamten des aufgehobenen Klosters zu zahlen, an der Hofrat Peter Müller noch 1837 partizipierte¹⁵. Von den ehemaligen Ministern des Abtes waren einige in den Dienst des Kantons getreten¹⁶.

Die Fürstäbte kargten nicht mit Beweisen der Anerkennung für größere Dienste, welche ihre Diener leisteten¹⁷. Da sie in Spanien und Frankreich Kompagnien unterhielten, benützten sie die Gelegenheit, manchen zur Erhöhung ihres Einkommens ein Werbe-patent zu erteilen oder eine Offiziersstelle zu verschaffen, wofür gerne Urlaub gegeben wurde¹⁸.

Nachdem wir nun den fürstlich-st. gallischen Hofstaat nach den Bestallungsurkunden behandelt haben, möchten wir noch untersuchen, was für eine Stellung er in den guten und bösen Tagen der Abtei eingenommen, *einmal* gegenüber den geschichtlichen Ereignissen, welche das Kloster bis auf den Grund erschüttert, *zweitens* gegenüber den großen Geistesströmungen, welche die Lande des hl. Gallus durchflutet haben, endlich in den Beziehungen zum Abt und den Untertanen.

Es gibt verschiedene Momente, welche die Stiftsbeamten in ihren Handlungen und Situationen bestimmten: Die Bindung durch den Eid, den sie bei der Bestallung beschworen, und die Sorge für ihre Familien und ihren Aufstieg. Wie oft hatten sie in der Geschichte der Abtei ihre Bewährung zu erproben und Glück und Unglück mit ihrem Herrn zu teilen. Der Rorschacher Klosterbruch 1489 bot die erste Gelegenheit. Fast scheint es, der Hofmeister Rudolf von Steinach habe als erster Minister versagt. Es wurde vom Konvent geklagt, er habe unmittelbar nach der Gewalttat der St. Galler und Appenzeller bei einer Versammlung der Gotteshausleute zu Lömmenschwil keinen Protest erhoben, ein solcher Beamter taue nicht zur Aushebung von Truppen, falls es zum Kriege käme. «Dartzu», so heißt es weiter im Klagebrief, «so sol der hofmeister nit under das volck komen; sy würden inn selbs erstechen, als man uns gesagt hatt.» Der letzte Absatz läßt uns an seiner Treue kaum zweifeln. Statt der äbtischen Truppensammlung erfolgte der Abfall des Fürstenlandes. Rudolf von Steinach, der Hofmeister, wurde von der feindseligen Stadt St. Gallen mit dem Schreiber Ulrich Talmann und dem Kanzler Dr. Hans Hux gefangen genommen und mit ihnen erst nach dem Friedensvertrag vom 16. März 1490 wieder freigelassen¹⁹.

Der Zwölferkrieg, der die Besetzung des Fürstenlandes durch die Zürcher und Berner brachte (1712), zeigt ein anderes Bild. Der erste Minister – wenn man die Marschall-Stelle als die höchste bezeichnet – Fidel von Thurn, hat schon vor Einbruch des Feindes sich und sein Vermögen nach Lindau in

Oberes Mittelstück aus dem genannten Kupferstich. Vorn Mitte: Inf.-Kompagnie mit dem Landvogt vom Toggenburg (Toggenburger Fahne). Anschließend Junker Vogt zu Romanshorn mit einer Schwadron Reiter. Vorn links: Die Fürstäbtischen Hofbeamten beritten

Sicherheit gebracht²⁰. Gall Anton, sein Sohn, Vogt zu Romanshorn, flieht zu Anfang des Krieges, aus Furcht, von seinen Untertanen mißhandelt zu werden. Frz. Werner von Ulm unterhandelt als Vogt von Rosenberg 1712 mit den Zürchern und zieht sich zum großen Verdruß des Fürsten ohne den Sekretär auf seine Stammgüter nach Griefenberg zurück. Der Kanzler Jos. Anton Püntiner von Braunberg teilt das Exil mit Abt Leodegar auf dem Schlosse zu Neu-Ravensburg, während Diethelm Wißmann, Vogt von Oberberg, die Verbannung zu Bregenz überaus schwer empfindet. Der Amtschreiber von Rorschach erhält am 3. Juni 1712 eine zweite Zitation von Seite Zürichs und Berns. Er will nicht erscheinen, denn er fürchtet, bei der Folterung politische Geheimnisse entdecken zu müssen; er will lieber alles verlieren, als irgend eine Makel der Untreue sich zuzuziehen. Die übrigen Beamten: Lehenvogt, Fiskal, Ratssekretär, Arzt unterwerfen sich mit Erlaubnis des Abtes den Besetzungsmächten, unter der Bedingung, zu nichts gezwungen zu werden, was ihre früheren Eide verletzen könnte. Kurz vor dem Tode schloß sich auf Bitte seiner Familie auch der Amtschreiber von Rorschach den andern an. – Im Vergleich zu früher läßt

sich bereits eine differenzierte Auffassung vom Beamteneid feststellen, wenn auch zu bemerken ist, daß die beiden von Thurn von ihrem Vorgehen den Fürsten wohl informiert haben.

Noch loser gestaltet sich die Bindung des Eides zur Zeit der politischen Umwälzung im Jahre 1798. Noch bevor die Würfel gegen das Stift gefallen sind, bemerkt Abt Pankraz Vorster zum 5. Februar 1798 in seinem Tagebuch über eine umstürzlerische Versammlung in Wil: «Ohne mich angefragt zu haben, stimmten alle Ministers, die mir doch mit Eidespflicht zu gethan waren, bei» und «wählten eine Interims Regierung²¹.» Um wie viel mehr mußten die Bande sich lockern, nachdem unter dem Druck der Franzosen der Abt geflohen und die helvetische Verfassung der Schweiz die Stiftslande in eisernen Banden hielt. Und doch wurde es Karl Müller-Friedberg nicht leicht, die landeshoheitliche Verwaltung der Grafschaft Toggenburg «an den Landrat abzutreten»²². Erkannte er doch einerseits die Verpflichtung des Schwures gegenüber seinem letigimen Landesherrn und anderseits den ungestümen Drang des Volkes nach Freiheit. Wie er wirkten auch andere Beamte des Stiftes nach dessen faktischer

Aufhebung als Senatoren, Kantonsrichter und Großräte im Dienste der helvetischen Republik; ich nenne Peter Alois Falk, Pankraz Germann, Joachim Pankraz Reutte und Josef Anton Dudli²³, während die ehemaligen Geheimräte Josef Niklaus Ehrath und Baron Joh. Nepomuk Wirz von Rudenz und andere sich ins Privatleben zurückzogen²⁴. Zu den großen Geistesströmungen, welche den Hofstaat des Abtes als eine gewisse Elite der Gesellschaft vor schwere Entscheidungen gestellt haben, rechnen wir die Glaubensspaltung. Treue zum Abt zog das Verbleiben in der alten Kirche nach sich. Gerade hier bleibt es uns aus Mangel an Quellen versagt, einen Einblick in das Innere der Menschen zu werfen; es gilt, ihre Gesinnungen aus ihren Taten zu ermessen. – Die zuverlässigsten Begleiter der Äbte Kilian und Diethelm (1529 bis 1532) teilten mit ihnen das Los der Verbannung. Wir nennen Ulrich Bertz, den Landshofmeister, Rud. Sailer, den Kanzler, und Heinrich Schenkli, den Reichsvogt in Wil. Des Abtes Hofammann zu Wil, Lienhart Schnider, wurde mit andern von seinen politischen Gegnern auf die Folter gespannt²⁵. Nach der Besetzung des Klosters durch die Stadt St. Gallen stellte der Rat das noch verbliebene Hofgesinde vor die Alter-



native, entweder der Stadt zu schwören oder das Gotteshaus zu verlassen. Es schwuren, wie es im Ratsprotokoll zum 8. Juni 1529 heißt, «Sebastian Gaisberg, schriber, der koch, der ander koch, der portner, der winschenk, der pfister, der kornmeister; Haini der weibel hat nit wollen schweren, deßglichen Vitterlin von Roschach²⁶.» Gaißberg wurde später rehabilitiert und zum Vogt von Oberberg befördert²⁷. Zwei Kanzlisten hatten schon vorher die neue Lehre angenommen und den Klosterbezirk verlassen, Wolfgang Raiter und Stephan Oberhuser²⁸. Im Toggenburg schlossen sich Hans Giger, der Landvogt, und, wie es scheint, auch die Vögte von Iberg und Schwarzenbach ihrem Landsmann Ulrich Zwingli an²⁹. Jakob Krum, den Abt Diethelm als seinen treuen Diener zum Landshofmeister erhoben hatte, vollzog seinen Übertritt zum Protestantismus erst anlässlich seiner Ehe mit Anna Aigen, der Tochter des BM. von St. Gallen (1542/43)³⁰. Ohne unsere Untersuchung abgeschlossen zu haben, darf doch festgehalten werden, daß die Stellungnahme der Stiftsbeamten zur Reformation eine zwiespältige war, wofür der überragende Einfluß der Stadt, die Stoßkraft der Unabhängigkeitsbewegung und die isolierte Lage des Abtes als entscheidende Faktoren zu bemessen sind.

Durch das Konzil von Trient (1546–1564) hatte sich die alte Kirche zu neuer Kraft emporgeschwungen und der Reform des christlichen Lebens die Pfade gewiesen. Nachdem die geistige Erneuerung des Klosters St. Gallen zur Tatsache geworden war, sollte auch der Hofstaat die Zeichen der Zeit erkennen. Darum rief Abt Bernhard 1596 ihn anlässlich der Neubestellung in sein Gemach, um ihm das Reformprogramm mit dem ganzen Ernst eines Abtes darzulegen: Da das Ziel einer Regierung die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Untertanen ist, sollen die weltlichen Amtsleute mit der Geistlichkeit wetteifern, daß das Gute befördert und das Böse bestraft werde. Der Segen und Erfolg hänge nicht zum mindesten von einem guten Beamtenstab ab. Deshalb möchte er sie mahnen, nicht bloß die Bestellungen stets im Auge zu behalten, sondern auch seine besondern Bestimmungen zu beherzigen. Getreu der Richtschnur, die das Konzil von Trient den Fürsten gegeben, bezeichnet Abt Bernhard die Erhaltung und Förderung des Glaubens als ihre erste Aufgabe. Die Amtsleute sollen daher in der Beobachtung der Sonn- und Feiertage mit dem guten Beispiel vorangehen, woran es vielfach gefehlt habe. Da der Autorität der Re-

gierung nichts so sehr schade als die ungestrafte Übertretung der Gesetze, müsse aller Fleiß auf eine gute Handhabung des Gerichtswesens verwendet werden. Er warnt sie mit Worten der Heiligen Schrift vor der Bestechlichkeit und der Überforderung im Taxenwesen und bezeichnet die Trunkenheit als ein «gottwidriges und seelenfeindlich Laster». «Es ist für einen regierenden Herrn», sagt der Fürst, «ein schlechter Ruhm, wenn Amtsleute wegen Trunksucht gelobt werden.» Schließlich werden sie noch aufgefordert, den Abt im Kampfe gegen Wirtschaftsunsitte und heimliche Winkel-Ehen zu unterstützen und ihn zu informieren, so oft ein Priester sich ungebührlich betrage³¹.

Diese von hoher Warte aus vorgetragenen Worte beleuchten den moralischen Zustand der Beamtenschaft zur Zeit Abt Joachims und geben Weisungen für die Zukunft. Diese Mahnungen wiederholten alle Reform-äbte des 17. Jahrhunderts beim Antritt ihrer Regierung, indem sie bei der Übergabe der Ämter zugleich jene Instruktionen beifügten, wie sie sich aus den Umständen der Zeit ergaben. Zu diesem Reformprogramm gehörte auch die Anleitung, wie die Beamten die jährliche Rechenschaft über ihre Verwaltung vor den hiezu verordneten Konventualen abzulegen hätten.

Ob und wie diese geistige Erneuerung im st. gallischen Fürstenstaat vor sich ging, ist nicht leicht zu sagen; offenbar hat doch die im Kloster durchgeführte Reform einen wohlthätigen Einfluß auf die Disziplin der Beamten ausgeübt. Im Laufe der Zeit erschlaffte der gute Wille. Im Finanzwesen traten allerlei Schäden zutage. Ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl des Staates zu nehmen, hatten manche Beamte nur die Bedürfnisse ihrer eigenen Vogtei vor Augen und machten unkluge Ausgaben, die ihr Budget zu schwer belasteten. Wer sollte da Besserung schaffen? Der Abt? Dieser hatte mit den öffentlichen Dingen genug zu tun. Die Visitatoren? Diese drangen selten in die Probleme ein, welche die einzelnen Posten der Abrechnung boten. Das mußte sich auf die Finanzen des Stiftes nachteilig auswirken. Abt Joseph von Rudolphi stellte daher einen Kammerrat auf, der alle Ausgaben der Departemente auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen und alle Rechnungsbücher und Ablagen durchsehen sollte³².

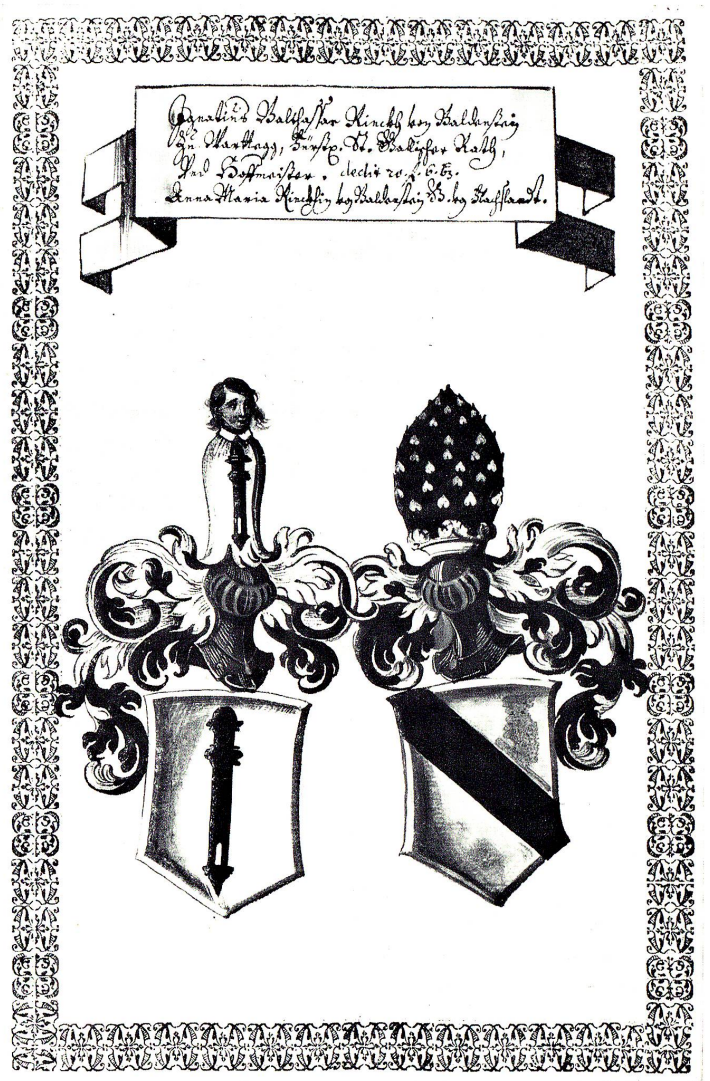
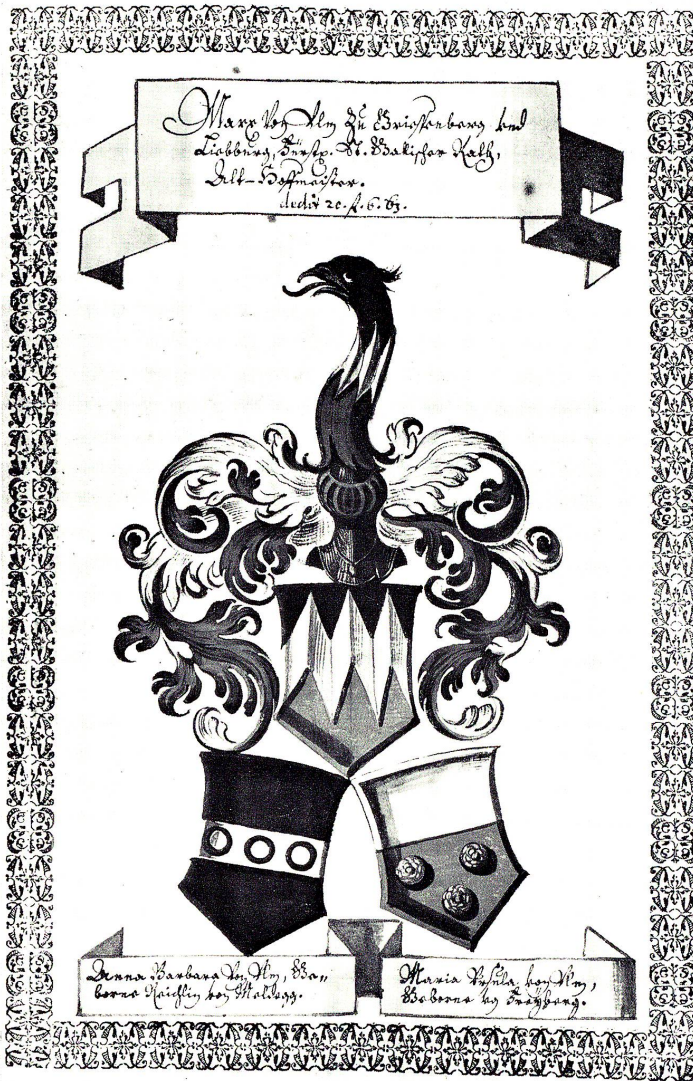
Der Kammerrat erlosch mit dem Tode des Abtes im Jahre 1740; offenbar wollten sich die geistlichen und weltlichen Räte diese Bevormundung nicht länger gefallen lassen.

Rechts:

Marx von Ulm zu Griebenberg und Liebburg.
Fürstl. St. Gallischer Rath. Alt-Hoffmeister.
Unten die Wappen seiner Frauen: 1) Anna Barbara von Ulm, geb. Reichlin von Meldegg; 2) Maria Ursula von Ulm, geb. von Freyberg.
Diese Wappenbilder von der Hand Seb. Eberharts stammen vom Jahre 1654. Bd. 837 des Stiftsarchivs St. Gallen.

Ganz rechts:

Ignatius Balthassar Rinckh von Baldestein zu Wartegg, Fürstl. St. Gallischer Rath und Hoffmeister und Anna Maria Rinckhin von Baldestein geb. von Flachslandt



Was aber seinen Hinschied überdauerte, das war die Hof- und Hausordnung, die er für die im Kloster wohnenden Beamten erlassen hatte³³. Sie werden teils dem Statthalter, teils dem Hofmarschall unterstellt. Wir finden da Wegleitungen bezüglich Gottesdienst und Gebetsleben, für das Verhalten an der Tafel, bei Anmeldung von Gästen, bei Feuersbrünsten. Die Hofordnung schließt mit der Mahnung vor übermäßigem Trinken und lieblosen Reden gegen die Obrigkeit. Eine Fortsetzung des Reformprogrammes vom 17. Jahrhundert. Eine Geistesbewegung ganz anderer Art drang von Frankreich her: Es ist der höfische

Einfluß der Barockzeit, der von der Residenz König Ludwigs des XIV. herströmte und auch die Kurien der geistlichen Fürstentümer in Europa erfüllte; er offenbarte sich schon äußerlich in durchaus neuen Formen der Lebenshaltung. Die französische Mode brachte die Perücke in Umlauf und erhob die Bartlosigkeit zur Gewohnheit des geistlichen und weltlichen Standes. Das Charakteristische in der Kleidung äußert sich im langen Gehrock mit den breiten Taschen, den Spitzenmanschetten und Spitzenkragen. Dieses Bild beherrscht fortan den fürstlich-st. gallischen Hof, namentlich bei festlichen Anlässen, wobei die prächtige Livrée der

niedern Angestellten die Feierlichkeit des Hofgepräges unterstrich. Die Kehrseite der neuen Mode bestand in der Verteuerung des Lebens, die mit der Geldwertung nach einer Erhöhung der Gehälter schrie. Ein anderes Moment des höfischen Barockes bildete die Gewohnheit des Unter- und Überordnens, welcher der Absolutismus der Äbte Vorschub leistete. Im Zusammenhang damit steht das Wesen der Titel, deren Gebrauch in uns unverständliche Zwiste ausarten konnte. Aus der Überordnung entsprang das Bedürfnis, die Beamten nach Rang und Titel zu klassifizieren. Ich erachte es als durchaus

nötig, eines der Verzeichnisse des Hofstaates aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts mit allem Drum und Dran mit Ihnen zu durchgehen, weil wir nur so einen vollen Blick in das Gefüge des Beamtenapparates gewinnen³⁴.

Rubr. 28 Fasc. 4 *Klassifizierung der Beamten*

Zur I. Klasse gehören die Minister:

Der Premierminister und Hofmarschall.
Der Landshofmeister.
Der Hofkanzler.

Der Landvogt im Toggenburg, sofern er Geheimer Rat ist. (Geheimräte sind solche Beamte, die vom Fürsten eines besondern Vertrauens gewürdigt wurden und dadurch zu seinen Geheim-Rat-Sitzungen eingeladen wurden.)

Der Reichsvogt zu Wil, der die Blutgerichtsbarkeit daselbst ausübte; auch dieser ist Minister, sofern er Geheimer Rat ist.

Zur II. Klasse gehören die Obervögte,

jene zu Rorschach, Oberberg, Romanshorn, Rosenberg, Blatten, Neu-Ravensburg, dann der Lehenvogt zu St. Gallen, der Schultheiß zu Wil und der Reichsvogt, falls er nicht Geheimrat ist.

Zur III. Klasse die Hofcavaliers.

Zu diesen werden der Landeshauptmann, der Vorstand der äbtischen Miliz gerechnet und jene, die der Abt je nach Geburt oder Verdienst zu Hofcavaliers ernennen will.

Zur IV. Klasse höhere Toggenburger Beamte,

der Landschreiber im Toggenburg, der Leibarzt des Abtes (wurde nach einem andern Projekt ein höherer Rang zuteil), der Obervogt zu Schwarzenbach, der Obervogt zu Iberg, der Hofammann zu St. Johann, der Amtmann zu Peterzell, alle nach der Anciennität, der Kabinettssekretär.

Zur V. Klasse gehören die Pfalzräte,

sowohl die wirklichen als die Titular-Pfalzräte zu St. Gallen, und zwar nicht nach der Anciennität, sondern nach dem Rang, den der Fürst ihnen zuteilt, dann die Pfalzräte zu Rorschach und zu Wil, dann der Fiskal, der Vorstand des Bußenwesens.

Zur VI. Klasse die Hofjunkere,

welche gewöhnlich nur für 2 Jahre angenommen wurden.

Zur VII. Klasse: die Amtleute:

Amtmann zu Staringen,
Amtmann oder Verwalter zu Ebringen,
Landweibel im Toggenburg,
Amtmann zu Feldkirch,
Amtmann zu Stammheim.

Zur VIII. Klasse: die Sekretäre:

Ratssekretär zu St. Gallen,
Ratschreiber zu Wil,
Amtschreiber zu Rorschach.
Alle, die Vorgenannten werden an die Hochfürstl. Tafel genommen, außer es wären hohe Gäste vorhanden.

Um den Offizierstisch die Kammerdiener.

Im Verzeichnis folgen hierauf die Kanzlei- und Kammer-Sekretäre, die Kammerlakeien, vier Kanzlisten von St. Gallen nach der Anciennität,

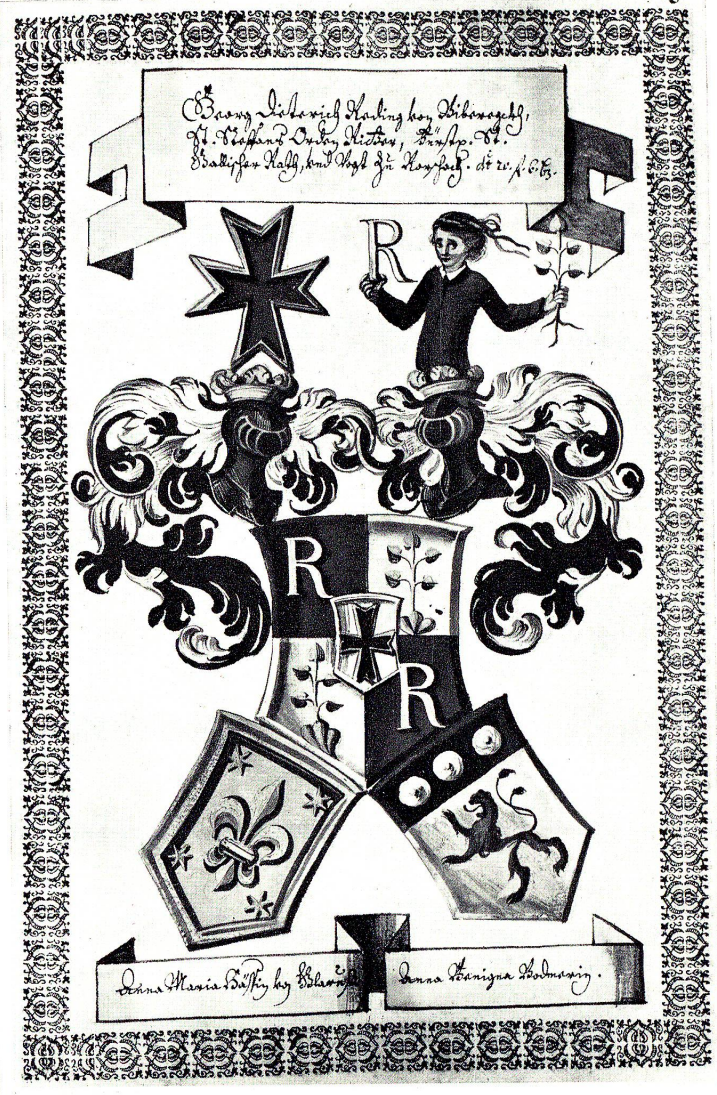
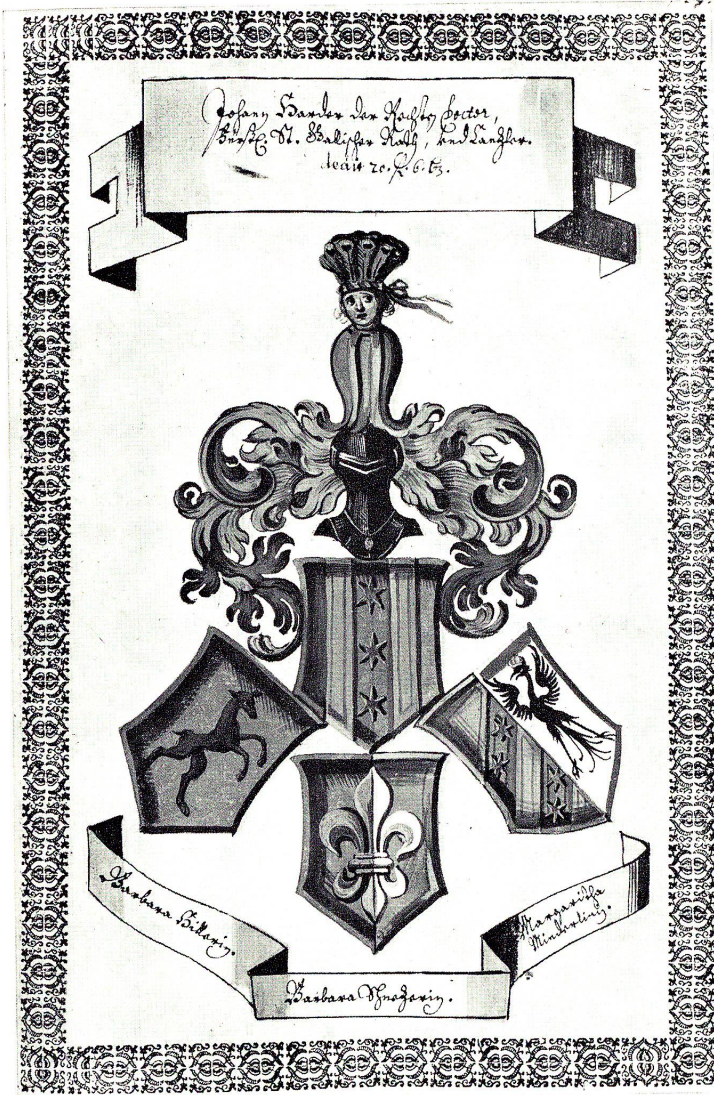
die Kanzlisten von Wil und Rorschach, Hofbarbier, Tafeldecker und Hofgärtner, die Reitknechte aus dem Hofstall.

Merkwürdig berührt, daß manche nicht in den Rang eingeordnet sind, wie der Amtmann und Gerichtsammann zu Altstätten, die Verwalter von Wil und Ebringen, die Einzieher zu Rorschach und Wil, der Amtmann zu Freiburg im Breisgau, wo das Stift ein eigenes Haus besaß, die Schreiber zu Wil und St. Johann, der Weinschenk als Verwalter der Weinkeller und

der Hofweibel, der eigentliche Staatsanwalt, der beim Hochgericht die Klage vorbrachte. Das Verzeichnis schließt mit dem Portner, dem Aufseher über die Klostertore, dem Küfer, den Beschließern zu Rorschach und Wil, dem Landgerichtsdieners zu Lichtensteig, dem Zimmermeister, Zoller und Bleicher zu Rorschach.

Daß in der Rangliste immer wieder Verschiebungen vorkamen, sagen uns die Begleittexte und die Reklamationen, worin gewisse Beamte eine Erhöhung ihres Ranges forderten.

Es ist ein imponantes Schauspiel, das der fürstlich-st.gallische Hofstaat im Zeichen des höfischen Barockes bietet. Man muß ihn bei den religiösen Prozessionen sehen, wenn der ganze Stab der Minister, der Obervögte und Pfalzräte in majestätischer Reiterparade sich zur feierlichen Manifestation des Glaubens entfaltet oder wenn er bei außerordentlichen Empfängen von Fürsten, Prälaten und eidenössischen Würdenträgern Ritterlichkeit mit barocker Höflichkeit verbindet. So oft der Abt das Pontifikalamt hält oder sonst eine öffentliche Funktion verrichtet, so oft



Oben links:
 Johann Harder der Rechten Doctor, Fürstl. St. Gallischer Rath und Cantzler. Seine Frauen:
 Barbara Hillerin, Barbara Schnezerin, Margaritha Minderlinin

Oben rechts:
 Georg Dietrich Reding von Bibereckh. St. Steffans Ordensritter, Fürstl. St. Gallischer Rath und Vogt zu Rorschach. Anna Maria Hässin von Glarus und Anna Benigna Bodmerin

er Visite gibt oder einen Spaziergang macht, stehen Diener in der Livrée bereit, um ihm die Aufwartung zu machen. Das ganze Zeremoniell des Hofes steht unter Aufsicht des *Hofmarschalls*, den die *Hofcavaliers* in seinen Aufgaben unterstützen.

Werfen wir einen Blick in den Festsaal, der den Bischof von Konstanz samt seinem Domkapitel und Hofstaat zum Versöhnungsmahl mit Abt, Konvent und Beamtenstab von St. Gallen am 18. Juni 1749 vereinigt. Seiner Hochfürstl. Gnaden von Konstanz und von St. Gallen sitzen in zwei Lehnssesseln unter einem Baldachin. Baron von Pflaumern, der Vogt von Romanshorn, bedient den Bischof, Baron von Rüepelin den Abt von St. Gallen. Der Vogt von Oberberg, Herr von Saylern, tranchiert stehend. Zwölf flotte Grenadiere tragen die Speisen auf und ab. Drunten im Klosterhof steht der «Capitain des gardes» mit seinen Dienern. Sie hören das Dröhnen von 24 Kanonenschüssen. Aha! Jetzt haben die im Festsaal den Trinkspruch auf «Päpstliche Heiligkeit» dargebracht; 22 werden zu Ehren der «Kaiserlichen Majestät» abgefeuert, 22 für seine Gemahlin, 22 für das durchlauchtigste Haus Österreich, 20 gelten dem Bischof, 20 dem st. gallischen Abt, 12 dem Domkapitel von Konstanz, 12 dem Konvent von St. Gallen, 12 dem abgeschlossenen Vertrag zwischen den beiden Fürsten³⁵.

Wir kommen endlich noch auf das *Verhältnis der Beamten* zu Abt, Konvent und Untertanen zu sprechen.

Ihre Stellung zwischen Landesherr und Volk war gegeben. Der Eid verband sie mit dem Fürsten, Klugheit und Menschlichkeit mit den Untergebenen. Zeiten der Volkserhebung erforderten ein hohes Maß von Vorsicht, um zwischen den beiden Polen durchzukommen, und an Gewissenskonflikten wird es nicht gefehlt haben. Diese Stellung der Beamten umfaßt ein Gebiet, das durch Forschungen erst noch aufgelockert werden muß, um bleibende Resultate abzuwerfen. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als kurze Streifzüge auf dasselbe zu unternehmen, um das Gesamtbild irgendwie abzurunden.

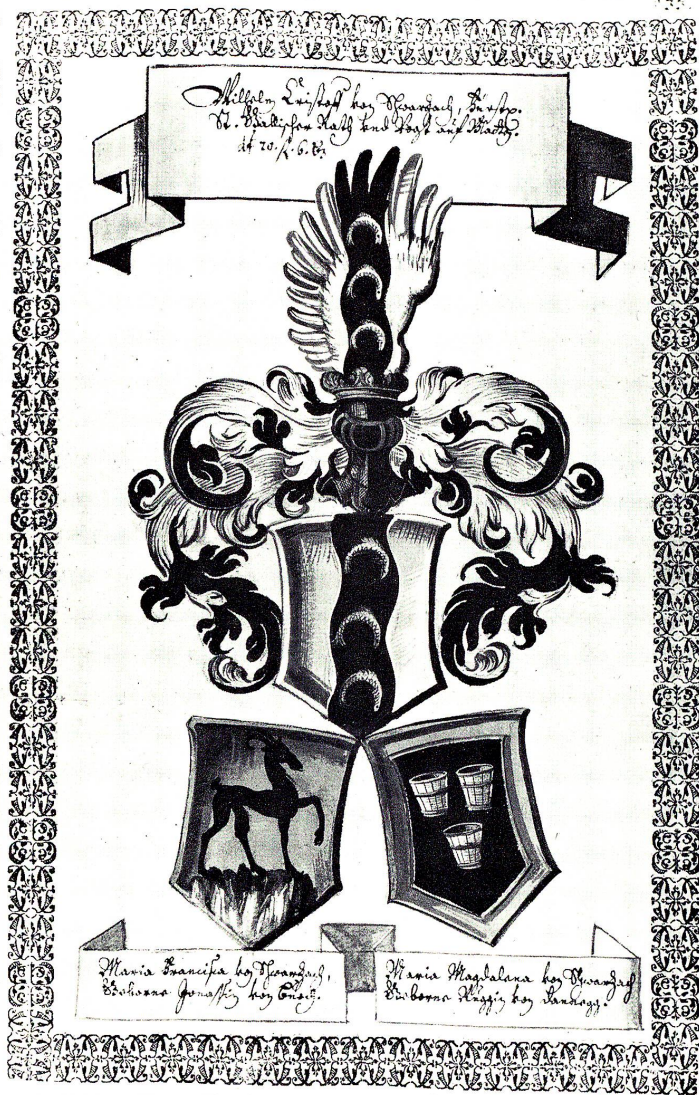
Die Beziehungen des Abtes zu seinen Ministern und Beamten waren persönlich-väterlich, man möchte fast sagen patriarchalisch. Das Priesterliche verleiht ihrem Charakter ein besonderes Gepräge. Er nimmt sich ihrer Familie an, übernimmt gelegentlich Patenstelle an ihren Kindern, schützt sie bei ungerechten Angriffen, freut sich an ihren Erfolgen und trauert um sie wie ein Vater. Nach dem Tode des Stiftskanzlers Anton Schuler schreibt Abt Coelestin in sein Tage-

buch: «Der Verlust dieses sehr gelehrten, in den Rechten des Klosters erfahrensten (und) gethreuesten Mannes hat mich sehr geschmerzt, die ganze nacht ungeschlafen gelegt³⁶.»

Wie herzlich handelt Abt Ulrich Rösch mit seinen Beamten! Hans Hechinger, seinen ersten Hofammann, liebt er wie einen Augapfel. Albrecht Miles, der erste Landvogt im Toggenburg, verkehrt mit ihm wie mit einem Bruder. Ulrich Rüegger, der Schreiber in Wil, will ihn nach dem Rorschacher Klosterbruch mit den Worten trösten: «Sig üwer gnaden nit verzagt ... denn wie wol üwer gnaden yetz in unfal kommen ist, so hat doch üwer gnaden allweg groß lob unnd êr von allen menschen ... unnd sind für annder herren und prelaten in Tütschland dapfer, keck unnd anzäs, och für vernünftig unnd wys geschätzt unnd geachtet³⁷.» Solch' intime Töne vernehmen wir auch aus den Briefen Rudolf Sailers und Heinrich Schenkli an die Äbte Kilian und Diethelm zur Zeit der Glaubensspaltung. Mit dem Hervorkehren der fürstlichen Autorität zur Zeit des Barocks scheint die Distanz doch größer geworden zu sein. Das Verhältnis zwischen Herr und Diener hing auch mit dem Charakter und der staatsmännischen Begabung der Äbte zusammen. Ein unpolitischer Fürst konnte leicht in Abhängigkeit von seinem Minister geraten. Als Abt Gallus Alt im Jahre 1654 gegen seinen Willen die Würde eines Landesherrn anzunehmen hatte, überließ er die gesamte Außenpolitik des Stiftes seinem Hofmeister Fidel von Thurn, der mit seinen hervorragenden Fähigkeiten die Barke des h. Gallus durch die Zeitstürme ruderte und hart am Schiffbruch des Zwölferkrieges vorbei an den sichern Strand führte. Fidel verstand es ausgezeichnet, die ersten Posten der Fürstabtei mit seinen Söhnen und Verwandten, die allerdings durchaus fähige Männer waren, zu besetzen.

Was für eine Reaktion dieser außerordentlichen Einfluß Fidels im Konvent und Volk hervorrief, offenbart am besten die Opposition der Konventualen, die sich nach dem unglücklichen Toggenburgerkrieg im Geheimen Rat des Fürsten zur Forderung versteifte, die mit dem Thurn'schen Haus verbundene und verschwägte Kette der Beamten solle endlich einmal gesprengt werden, «sonst werden wir in härtere Sklaverei verfallen, als bishero gewesen»³⁸.

Als im selben Rate die Wahl eines Landvogts im Toggenburg zur Sprache kam, wandte sich der nämliche Sprecher des Konvents, P. Anton Betschart, gegen die Kandi-



Wilhelm Christoff von Schwarzach, Fürstl. St. Gallischer Rath und Vogt auf Blatten (bei Oberriet St. G.). Seine Frauen: 1) Maria Francisca von Schwarzach, geb. Jonassin von Buech; 2) Maria Magdalena von Schwarzach, geb. Ruggin von Dannegg (Tannegg)

datur Schnorffs, eines Verwandten Fidels, mit den Worten: «Schnorff taugte mit ins Toggenburg, habe gar einen hitzigen modus agendi mit rauhen, bissigen und spitzigen worten, so sich gar nit für die Toggenburger schicke, qui suaviter, non despotive regi volunt (die milde und nicht despotisch behandelt werden wollen)³⁹.» P. Betschart berührte da einen wunden Punkt in der Beamtenpolitik des Stiftes St. Gallen. Die Fürstäbte waren also nicht immer frei in der Wahl ihrer Minister und Angestellten; selbst dort, wo keine Familiengruppe hineinregierte, hatten sie doch in mehrfacher Hinsicht Rücksicht zu nehmen.

Über die Stellung des Hofstaates zum Volke können wir nur noch ein Moment anführen, wobei zu bemerken ist, daß neben dem Positiven auch das Negative in Erscheinung tritt. So sind nicht alle Beamten vom Vorwurf autoritären Gebarens freizusprechen. Die Führer der Volksbewegung von 1795 verlangten von Abt Beda die Absetzung von drei hohen Landesbeamten, des Statthalters von St. Gallen, P. Beat Schumacher, der die Finanzen des schwerverschuldeten Klosters zu heben hatte, des Statthalters von Rorschach, P. Iso Walser, der außerordentliche Verdienste um das Stift erworben hatte, ferner des Landshofmeisters Franz Josef Müller-Friedberg. Bezüglich des ersten sind mir die nähern Gründe unbekannt. Von P. Iso schreibt sein Mitbruder, P. Franz Weidmann⁴⁰, er habe durch sein herrisches Auftreten viele abgestoßen und nicht selten die besten Freunde des Klosters zu Gegnern gemacht. Müller-Friedberg soll jeweilen die Bauern nach der Audienz mit dem Hinweis auf die Türe und dem Worte Marsch abgefertigt haben, weshalb das Volk ihn den Hofmeister «Marsch» genannt habe⁴¹.

Vergessen wir ob all' diesem Menschlichen das Große nicht, das sie für das Stift geleistet haben, dessen Archiv heute noch von ihrer Pflichterfüllung und ihrer Hingabe an das Kloster erzählt. Nicht wegen den Beamten ist das Stift St. Gallen zugrunde gegangen. Die Hauptursache liegt in der Aufklärung der damaligen Zeit und in ihrer Abneigung gegen geistliche Herrschaften und das Mönchswesen. Zudem hätten bei weiterm Fortbestand die alten Staatsformen im Hinblick auf die veränderten Zeitverhältnisse nicht mehr genügt. So mußten sie, wie Leo Cavelti einmal gesagt⁴², fallen, und zwar nach dem Grundsatz, «daß in ihrem Endzweck die staatsrechtlichen Formen für das Volk da sind und nicht das Volk für die staatsrechtlichen Formen».

Anmerkungen

- ¹ Dieser Aufsatz fußt auf einem Vortrag, den der Verfasser am 27. März 1963 vor dem Historischen Verein des Kantons St. Gallen gehalten hat. Er bildet die Fortsetzung der in der Festschrift Oskar Vasella 1964 zu Freiburg erschienenen Abhandlung: Der fürstlich-st. gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung.
- ² G. J. Baumgartner, *Gesch. des Kantons St. Gallen*, Bd. 1, Zürich und Stuttgart, S. 110 f.
- ³ *Ild. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen*, Bd. 3, St. Gallen 1815, S. 200 ff.
- ⁴ Sie sind im Stiftsarchiv in Buch- oder Urkundenform archiviert und in großer Zahl vorhanden, gesammelt grobenteils in den Bestallungsbüchern, Bd. 98, 104, 109, 836–845.
- ⁵ Vgl. Literatur: Hermann Aubin, *Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter in Abhandlung zur Mittleren und Neueren Geschichte*, Heft 26 (1911). — Ingfried Dold, *Die Entwicklung des Beamten-Verhältnisses im Fürstentum Fürstenberg 1744–1806 in Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv*, Heft 17 (1961). — Hans Goldschmid, *Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jhd. in Abhandlungen zur Mittleren und Neuern Geschichte*, Heft 7, Berlin und Leipzig (1908).
- ⁶ Stiftsarchiv St. Gallen X 110, B Nr. 8.
- ⁷ Ebd. Rubrik 28, Fasc. 4.
- ⁸ Ebd. X 94, Nr. 87, 105.
- ⁹ Wie Anm. 7.
- ¹⁰ P. Staerke, *Gesch. von Goßau*, Goßau 1961, S. 116.
- ¹¹ Wie Anm. 7.
- ¹² Bd. 879 f. 11.
- ¹³ Bd. 272 A S. 109.
- ¹⁴ Bd. 271 S. 158 f., 187.
- ¹⁵ Staatsarchiv St. Gallen, Rubr. 147, Fasc. 8 Nr. 3.
- ¹⁶ Neben Karl Müller-Friedberg Joachim Pankraz Reutti, Pankraz Germann, Karl Heinrich Gschwend, Peter Alois Falk und Josef Anton Dudli als Regierungsräte des Kantons, vgl. Joh. Dierauer, *Polit. Geschichte des Kts. St. Gallen 1803–1903 in Der Kanton St. Gallen, Jubiläumsschrift*, St. Gallen 1903, S. 155.
- ¹⁷ Bd. 165 S. 272, Bd. 267 S. 293.
- ¹⁸ Bd. 1932 S. 286, 491 f.
- ¹⁹ Joh. Häne, *Der Klosterbruch in Rorschach in Mitteilungen zur Vaterländ. Gesch.*, Bd. 26 S. 180, 251.
- ²⁰ Für dies und folgendes Bd. 322 S. 497 f.
- ²¹ Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 285 A S. 227.
- ²² Joh. Dierauer, *Karl Müller-Friedberg*, St. Gallen 1884, S. 85 ff.
- ²³ HBLS III 107, 489, V 593, II 752.

²⁴ Verzeichnis der Beamten im Büro des Stiftsarchivs St. Gallen.

²⁵ Jos. Müller, *Die Tagebücher Rud. Sailers in Mitteilungen zur Vaterländ. Gesch.*, Bd. 35 S. 326, 332 f., 388, 456, 507 f., 503 ff.

²⁶ Stadtarchiv St. Gallen, Ratsprot. 1528–1533, S. 75.

²⁷ Vgl. Anm. 24.

²⁸ Stadtarchiv St. Gallen, *Steuerbücher 1529–1533*.

²⁹ K. Wegelin, *Gesch. der Landschaft Toggenburg*, Bd. 2, St. Gallen 1857, S. 63.

³⁰ Vgl. Anm. 24.

³¹ Stiftsarchiv St. Gallen X 89 zum 6. Nov. 1596.

³² Ebd. Bd. 272 A S. 245, 474 f.

³³ Ebd. Rubr. 28, Fasc. 4, Bd. 323 S. 745–752

³⁴ Ebd. Rubr. 28, Fasc. 4.

³⁵ Ebd. Bd. 276 S. 58 ff., Rubr. 16, Fasc. 1.

³⁶ Ebd. Bd. 276 S. 204.

³⁷ Bd. 150 A S. 20

³⁸ Bd. 852 S. 276 zum 27. Juli 1718.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Frz. Weidmann, *Geschichte des ehemaligen Stiftes*, St. Gallen 1834, S. 40.

⁴¹ P. A. Falk, *Kurze Darstellung der politischen Vorgänge in der Alten Landschaft*. Stiftsbibl. St. Gallen, Bd. 1682–1688; den genauern Beleg konnte ich nicht mehr finden.

⁴² Leo Cavelti, *Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der Alten Landschaft*, Goßau 1914, S. 115.



Gustav Weiß, Rütlingen
Straße vor Sargans mit Gonzen, 1958, Tempera
Buchdruck-Beilage zum Rorschacher Neujahrs-
blatt 1966 der E. Löpfe-Benz AG, Rorschach